

Redaktioneller Teil.

(Nr. 164.)

Bekanntmachung.

Gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220) unterliegen mit Wirkung vom 27. September ab Gegenstände des 12. Zollabschnittes nicht mehr dem Ausfuhrverbot, es bedarf daher zu ihrer Ausfuhr nicht mehr der Ausfuhrbewilligung.

Indem ich dies hiermit zur Kenntnis des Gesamtbuchhandels bringe, verweise ich nochmals für die Erledigung der Abwicklungsgeschäfte auf meine Bekanntmachung im Vbl. Nr. 222 vom 22. September 1923.

Leipzig, den 26. September 1923.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe vom 26. September 1923, der zufolge die amtliche Ausfuhrkontrolle für Gegenstände des Buchhandels mit Wirkung vom 27. September aufgehoben wird, geben wir in Übereinstimmung mit der Valutakommission und dem Vorstand des Deutschen Musikalien-Verleger-Bereins hiermit bekannt, daß die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen und die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen von Musikalien, beide in der Fassung vom 16. April 1923 (Vbl. Nr. 88 vom 16. April 1923), mit dem 27. September 1923 außer Kraft treten.

Am gleichen Tage beendet die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe ihre Tätigkeit; sie wird lediglich nur noch mit eingeschränktem Personalbestand die erforderlichen Abklärungsarbeiten erledigen. Wir möchten nicht unterlassen, den Angestellten der Außenhandelsnebenstelle, an ihrer Spitze Herrn Reichsbevollmächtigten Otto Selke, für die in mehrjähriger Tätigkeit dem Gesamtbuchhandel geleisteten Dienste unseren warmsten Dank und unsere Anerkennung auszusprechen.

Durch die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Ausfuhrverbots vom Reichswirtschaftsminister erlassene Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen zum Schutze der Währung) vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) wird für den Verkauf von Waren nach dem Ausland, also auch für Gegenstände des Buchhandels, Preisstellung und Bezahlung in der Währung des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, holländischer oder schweizer Währung vorgeschrieben. Wir verweisen deshalb wiederholt auf unsere Bekanntmachung vom 5. September 1923 (Vbl. Nr. 213 vom 12. September 1923) und empfehlen den Anschluß an diese Richtlinien, zumal da die Fakturierung in fremder Währung die einzige Möglichkeit bietet, die Beständigkeit der Auslandpreise zu erhalten.

Leipzig, den 26. September 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Mitschmann. Richard Vinnemann.
Mag. Röder. Albert Diederich. Ernst Reinhardt.

Verband der Deutschen Buchhändler der tschechoslowakischen Republik.

Erklärung.

In der Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes vom 5. September über Auslandpreise (Vbl. Nr. 213 vom 12. September) ist Bezug darauf genommen, daß die empfohlenen Richtlinien »nach Besprechung« mit den Vertretern der ausländischen Buchhändlerorganisationen, unter denen auch unser tschechoslowakischer Verband genannt ist, festgesetzt wurden.

Aus dem Wortlaut wurde vielfach gefolgert, daß auch wir die neue Regelung gewünscht und gebilligt haben.

Demgegenüber sehen wir uns veranlaßt festzustellen, daß die Worte »nach Besprechung« nicht »gemäß Besprechung« bedeuten können. Der Börsenvereinsvorstand hat sich zuerst über die Ansichten der ausländischen Delegierten informiert, ohne sich irgendwie festzulegen, und sodann nach der Besprechung durchaus selbstständig am 5. September die Regelung erlassen, die das Gegenteil unserer Ansichten und Wünsche zum Ausdruck bringt.

Von uns wurde und wird die Beibehaltung der bisherigen festen Auslandumrechnung Schwz. Fr. 1.— = Rc. 4.— gefordert und keinesfalls die Erhöhung auf Rc. 6.— gebilligt. Bisher wurde in vielen Fällen Mk. 1.— Grundzahl mit Schwz. Fr. 0.75 gerechnet, nunmehr wird vielfach dieser Schlüssel um 66% auf Mk. 1.— = Schwz. Fr. 1.25 erhöht werden. Das bedeutet: Ein Buch, das bisher mit Grundzahl Mk. 1.— = Schwz. Fr. 0.75 mal Rc. 4.— mit Rc. 3 geliefert wurde, wird nunmehr mit Mk. 1.— = Schwz. Fr. 1.25 = Rc. 7.50, also mit einer Erhöhung von 150% berechnet, zu einer Zeit, da bei uns der Index der Lebenshaltung im letzten Jahre um ein Drittel gesunken ist!

Daß zeitweise der deutsche Inlandpreis den Auslandpreis übersteigt, ist kein stichhaltiges Gegenargument; denn der Verlag erhält von uns stabile Gegenwerte.

Wir können zur Umrechnung der Tabelle I oder II 1 = 1.25 mal 6 auch deshalb nicht Bücher beziehen, weil die Außenhandelskontrolle entfällt und es keine Möglichkeiten geben wird, reichsdeutsche Buchhändler zu zwingen, Bücher, die sie am 4. September mit Mk. 1.600.000 eingekauft haben, ins Ausland zum richtigen Auslandpreis oder heute zur Schlüsselzahl 35.000.000 zu verkaufen. Wir werden der Schleuderei wehrlos preisgegeben sein und können uns nur durch niedrige Verkaufspreise halten.

Die in Punkt 5 empfohlene Umrechnung der Markspesen lehnen wir gleichfalls ab.

Der Verband
der Deutschen Buchhändler der tschechoslowakischen Republik.

Bibliographischer und Anzeigen-Teil.

Schlüsselzahl des B. B.,
D. B. u. D. M. B. B.: **35 000 000**

A. Bibliographischer Teil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

Mitgeteilt von der Deutschen Bucherei.

Gz. ohne Zusatz = Grundzahl, die mit der Schlüsselzahl des Börsenvereins zu vervielfältigen ist. Schlz. = mitgeteilte Schlüsselzahl des Verlegers. T. = Teuerungszuschlag.

† vor dem Preise = durch 50% Aufschlag auf den Nettopreis gewonnener Verkaufspreis.

b = das Werk wird nur bar abgegeben; p = auch Partipreise. Bei den mit n.n. und n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Beforgung berechtigt.

Neuigkeiten, die ohne Angabe des Preises eingehen, werden mit dem findet bestimmungsgemäß nicht statt.

[Steil] Venders Buchhandlung Hans Grimm in Braunsberg.

Ermländischer Haus-Kalender. (St. Adalberts-Volkskalender r.) Hrsg. von Hed. G. Kempf. Jg. 68. 1924. Braunsberg: Ermländische Zeitungs- u. Verlagsdr. [; Umschlgt. aufgelt.] Venders Buchh. [1923]. (123 S. mit Abb.) 8° Gz. —, 30 [Umschlgt.:] Julius Pohls illustrierter Hauskalender.

[Bro] J. Bensheimer, Verlagsbuchhandlung in Mannheim.

Metzner, Max, Dr.: Preispolitik und Preisbewegung. Mannheim, Berlin, Leipzig: J. Bensheimer Verl. 1923. (51 S.) 8°

Gz. —, 50
917*